HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 2014

Kleine Anfrage des Abg. Rock (FDP) vom 26.02.2015 betreffend Rundfunkgebührenbeitrag für Asylbewerber und Antwort des Chefs der Staatskanzlei

Vorbemerkung der Fragesteller:

Presseberichten vom 26. Februar 2015 ("FAZ", "WAZ") ist zu entnehmen, dass der Beitragsservice (früher GEZ) der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten etwa 800 Flüchtlinge in Dortmunder Sammelunterkünften angeschrieben hat, um festzustellen, ob eine Beitragspflicht besteht.

Vorbemerkung des Chefs der Staatskanzlei:

Die Kleine Anfrage des Abg. Rock betrifft eine Frage des Vollzuges des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV). Die Staatskanzlei hat hierzu eine Stellungnahme des Hessischen Rundfunks eingeholt, die der nachfolgenden Antwort zugrunde liegt.

Zu den rundfunkrechtlichen Rahmenbedingungen des Themas sei vorab darauf hingewiesen, dass Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 RBStV von der Beitragspflicht auf Antrag befreit werden können und dass Unterkünfte für Asylbewerber nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 RBStV auch nicht dem "Wohnungsbegriff" unterfallen, der Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht im privaten Bereich bildet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Gibt es auch in Hessen die Praxis des Beitragsservice, Asylbewerber anzuschreiben, um festzustellen, ob diese der Beitragspflicht unterliegen?

Nach Auskunft des Hessischen Rundfunks gibt es weder in Hessen noch bundesweit eine Praxis des Beitragsservices, gezielt Asylbewerber anzuschreiben, um festzustellen, ob diese der Beitragspflicht unterliegen. Asylbewerber sind grundsätzlich nicht beitragspflichtig (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 RBStV). Sobald Asylbewerber von der zuständigen Stadt oder Sozialbehörde allerdings melderechtlich erfasst werden, werden auch ihre Meldedaten an den Beitragsservice weitergeleitet. Der Beitragsservice prüft, ob die gemeldete Person mit einem Beitragskonto erfasst ist. Existiert kein Beitragskonto, wird ein Schreiben des Beitragsservices an den Adressaten des Meldesatzes übermittelt.

Für den Beitragsservice ist, gestützt allein auf die Meldedaten, nicht erkennbar, ob es sich bei der gemeldeten Person um einen Asylbewerber handelt, so dass vorkommen kann, dass bisweilen auch Asylbewerber angeschrieben werden, obwohl den Rundfunkanstalten durchaus bewusst ist, dass Asylbewerber keinen Rundfunkbeitrag zu leisten haben.

Frage 2. Ist es in Hessen möglich, dass Landkreise und kreisfreie Städte Asylbewerber dem Beitragsservice pauschal melden, so dass die Feststellung der Beitragspflicht im Einzelfall entfällt?

Nach Einschätzung des Hessischen Rundfunks wäre eine pauschale Meldung der Asylbewerber zwar eine denkbare Möglichkeit der Vereinfachung. Die Rundfunkanstalten planen aber, einen anderen Weg zu beschreiten: Sie wollen die Kommunen bitten, ihnen die Adressen der Gemeinschaftsunterkünfte und die Adressen von Wohnungen, in denen Asylbewerber wohnen oder Hotels, in denen Asylbewerber vorübergehend eine Unterkunft finden, zu nennen. Die Adressen werden dann von weiteren Anschreiben ausgenommen, ohne dass die Rundfunkanstalten Namen von Asylbewerbern speichern oder erfassen.

Frage 3. Falls nicht, was müsste getan bzw. geändert werden, damit dies möglich wird?

Wie unter 2.d dargestellt, planen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, in Zukunft möglichst gar nicht mehr in die Lage zu geraten, Meldedaten von Asylbewerbern zu erhalten und ggfs. unwissentlich Asylbewerber anzuschreiben. Der Beitragsservice hat hierzu für die Kommunen ein Merkblatt entwickelt, das ich der Antwort auf die Kleine Anfrage als Anlage beifüge.

Abschließend bleibt anzumerken, dass nach Auskunft des Hessischen Rundfunks bislang irrtümlich angemeldete Asylbewerber bei Kenntnis der Anmeldung unverzüglich wieder abgemeldet und ihre Konten gelöscht wurden.

Wiesbaden, 13. April 2015

Axel Wintermeyer

Anlagen

Wichtige Informationen zum Rundfunkbeitrag für die Beratung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Merkblatt

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind bei Unterbringung in einer gemeldeten Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung nicht anmeldepflichtig.

Köln, xx.xx.2015.

Der Gesetzgeber hat dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio den Abgleich seiner Bestandsdaten mit den Meldedaten der Einwohnermeldeämter eingeräumt. Dieser Abgleich dient der korrekten Bestands- und Ersterfassung. Alle Bürgerinnen und Bürger, die in diesem Abgleich keinem Beitragskonto zugeordnet werden können, werden vom Beitragsservice angeschrieben und um Klärung der Beitragspflicht gebeten.

Was heißt das für Asylbewerberinnen und Asylbewerber?

Wenn Asylbewerberinnen und Asylbewerber z.B. von der zuständigen Stadt oder Sozialbehörde melderechtlich erfasst werden, werden diese Meldedaten an den Beitragsservice übermittelt. Für den Beitragsservice ist es allein anhand der Meldedaten nicht möglich zu erkennen, ob es sich bei der gemeldeten Person um eine Asylbewerberin oder einen Asylbewerber handelt. Daher ist es möglich, dass sie angeschrieben werden. In einem solchen Fall ist der Beitragsservice auf Ihre Mithilfe angewiesen!

Bitte beachten Sie:

Wird auf die Klärungsschreiben des Beitragsservice nicht fristgerecht reagiert, wird die Person vom Beitragsservice für den Rundfunkbeitrag angemeldet und ist damit beitragspflichtig. In Folge bekommt die Person vom Beitragsservice eine Anmeldebestätigung sowie eine Zahlungsaufforderung.

Was ist zu tun, wenn Asylbewerberinnen und Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft, z. B. in einer Asylbewerberunterkunft oder in einer Wohnung, untergebracht werden?



Wichtige Informationen zum Rundfunkbeitrag für die Beratung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Beugen Sie vor: Nennen Sie dem Beitragsservice die Adressen der Einrichtungen oder Wohnungen. Diese Adressen werden mit einem Vermerk gespeichert und für den Versand weiterer Klärungsschreiben gesperrt. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass Menschen, die unter den entsprechenden Adressen gemeldet sind oder werden, gar nicht erst angeschrieben werden. Adressen von einzelnen Wohnungen, in denen Asylbewerberinnen und Asylbewerber vorübergehend untergebracht werden, können maximal für 12 Monate gesperrt werden. Melden Sie ganz einfach per Post oder per Email die Adressen, an die keine weiteren Schreiben an Asylbewerber versendet werden sollen. Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular.

Was gilt bei der Anmietung von Hotel- und Gästezimmern zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern?

Wird zum Zwecke der Unterbringung von Asylbewerbern/-innen ein komplettes
Hotel angemietet, ist dieses als Gemeinschaftsunterkunft einzuordnen. Einzelne angemietete
Hotel- und Gästezimmer werden wie Wohnungen zur vorübergehenden Unterbringung
behandelt. Auch in diesen Fällen melden Sie die Adressen bitte an den Beitragsservice.

Was ist nach Abschluss des Asylverfahrens zu tun?

Nach Abschluss des Asylverfahrens und dauerhafter Unterbringung in einer Wohnung, sind auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber anmeldepflichtig. Wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Zahlung der Rundfunkbeiträge vorliegen, können sie sich auf Antrag befreien lassen.

Voraussetzungen:

- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 RBStV)
- Empfänger staatlicher Sozialleistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld II (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 RBStV)

Wie kann die Befreiung vom Rundfunkbeitrag beantragt werden?

Ein Antrag auf "Befreiung" muss schriftlich erfolgen, unterschrieben sein und die erforderlichen Unterlagen enthalten. Welche Unterlagen beizulegen sind, können Sie dem

BEITRAGSKOMMUNIKATION

Wichtige Informationen zum Rundfunkbeitrag für die Beratung und Betreuung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Antrag "Befreiung" unter www.rundfunkbeitrag.de entnehmen. Es ist NUR der Nachweis erforderlich, der auf den angegebenen Antragsgrund zutrifft. Der Antrag "Befreiung" kann online ausgefüllt und anschließend ausgedruckt an den Beitragsservice gesendet werden. Alternativ können die Formulare beim Beitragsservice angefordert werden.

Umfangreiche Informationen, Antworten auf die häufigsten Fragen sowie alle notwendigen Formulare rund um den Rundfunkbeitrag finden Website Sie auf der www.rundfunkbeitrag.de.

Bei Fragen zu konkreten Sachverhalten helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beitragsservices unter der Telefonnummer 01806 999 555 10 (20 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz, max. 60 Cent pro Anruf aus den deutschen Mobilfunknetzen).



BEITRAGSSERVICE

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Datenbankpflege Freimersdorfer Weg 6

50829 Köln

Mitteilung: Adressen von Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünften

Bei den unter folgenden Adressen befindlichen Raumeinheiten handelt es sich um Unterkünfte zur ausschließlich vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern.

Hinweis zum Ausfüllen: Bitte geben Sie die Anschrift, sowie die Art der Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft oder Einzelwohnung) an.

(Weitere Hintergrundinformationen können dem beiliegenden Merkblatt entnommen werden.)

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	Unterkunftsart
			☐ Wohnung ☐ Hotel als Gemeinschaftsunterkunft ☐ Gemeinschaftsunterkunft
			Wohnung Hotel als Gemeinschaftsunterkunft Gemeinschaftsunterkunft
			☐ Wohnung ☐ Hotel als Gemeinschaftsunterkunft ☐ Gemeinschaftsunterkunft
			☐ Wohnung ☐ Hotel als Gemeinschaftsunterkunft ☐ Gemeinschaftsunterkunft
		:	☐ Wohnung ☐ Hotel als Gemeinschaftsunterkunft ☐ Gemeinschaftsunterkunft

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular per Post an die oben genannte Anschrift, per Fax an 0221/50 61-81 91 26 oder eingescannt per E-Mail an Partner-Datenbank@beitragsservice.de. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio per E-Mail unter Partner-Datenbank@beitragsservice.de oder unter der Servicenummer 01806 999 555 95 gerne zur Verfügung.

Ort, Datum	Unterschrift	Stempel der Behörde
Ansprechpartner	Rufnummer	